

sozial MINISTERIUM

Österreichische Behindertenpolitik 2008-2016

Auf Basis des Berichts der Bundesregierung über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich 2016 (beschlossen am 22. August 2017)

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien ▪ **Verlags- und Herstellungsort:** Wien ▪ **Redaktion:** Max Rubisch, Karin Miller-Fahringer, Konrad Swietek, Sozialministerium, Abt. IV/1 ▪ **Layout und barrierefreie Gestaltung:** Sabine Köchl ▪ **Stand:** Ende 2016

Der Text der Publikation kann unter Angabe der Quelle „Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz“ unbeschränkt weiterverwendet werden.

Bestellinfos: Kostenlos zu beziehen über das Broschürenservice des Sozialministeriums unter der Telefonnummer 01 711 00-86 25 25 oder per E-Mail unter - [*broschuerenservice@sozialministerium.at*](mailto:broschuerenservice@sozialministerium.at).

INHALTSVERZEICHNIS

Impressum	2
Inhaltsverzeichnis	3
1. Behindertenpolitik	5
1.1. Einleitung	5
1.2. Österreichische Behindertenpolitik seit 2008	5
1.3. Nationaler Aktionsplan Behinderung.....	5
1.4. Soziales Modell von Behinderung	6
1.5. Partizipation	6
1.6. EU-Behindertenpolitik.....	7
1.7. Internationale Behindertenpolitik.....	7
1.8. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.....	7
1.9. Koordinierung Bund und Länder	8
1.10. Kinder mit Behinderungen.....	9
1.11. Jugendliche mit Behinderungen.....	9
1.12. Frauen mit Behinderungen.....	10
1.13. Ältere Menschen mit Behinderungen	11
1.14. Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen	11
2. Diskriminierungsschutz	13
2.1. Behindertengleichstellungsrecht	13
2.2. Sachwalterschaft	13
2.3. Schutz vor Gewalt und Missbrauch.....	14
2.4. Rechtsschutz bei Freiheitsbeschränkungen	15
2.5. Bioethik	15
2.6. Partnerschaft, Sexualität und Familie	15
2.7. Gebärdensprache	16
3. Barrierefreiheit	17
3.1. Allgemeines.....	17
3.2. Bundesverwaltung	17
3.3. Bauen	17
3.4. Informationsgesellschaft	18
3.5. Kultur	18
3.6. Medien	19
3.7. Tourismus.....	19
3.8. Sport	20
3.9. Verkehr	20
4. Bildung	22
4.1. Vorschulische Bildung	22

4.2.	Schulen	22
4.3.	Universitäten/Fachhochschulen	23
4.4.	Erwachsenenbildung und lebensbegleitendes Lernen.....	24
4.5.	Barrierefreiheit und Bildung	24
5.	Beschäftigung.....	25
5.1.	Beschäftigung allgemein	25
5.2.	Berufsausbildung.....	25
5.3.	Förderungen zur beruflichen Teilhabe	26
5.4.	Behinderteneinstellungsgesetz	26
5.5.	Betriebliche Gesundheitsförderung und ArbeitnehmerInnenschutz.....	27
5.6.	Tagesstrukturen.....	27
5.7.	Zugang zu Berufen.....	28
5.8.	Der Bund als Arbeitgeber	28
6.	Selbstbestimmtes Leben.....	29
6.1.	Selbstbestimmtes Leben allgemein	29
6.2.	Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben.....	29
6.3.	Persönliche Assistenz	30
6.4.	Soziale Dienste.....	30
6.5.	Pflegegeld.....	31
6.6.	Pflegende Angehörige.....	32
6.7.	Sicherung des Lebensstandards und Armutsbekämpfung.....	33
6.8.	Steuerliche Begünstigungen	34
7.	Gesundheit	35
7.1.	Gesundheit.....	35
7.2.	Prävention.....	35
7.3.	Rehabilitation.....	36
7.4.	Hilfsmittel.....	36
7.5.	Barrierefreie Gesundheitsdienste	37
8.	Bewusstseinsbildung und Information	38
8.1.	Forschung.....	38
8.2.	Statistik.....	38
8.3.	Berichte	39
8.4.	Öffentlichkeitsarbeit und Informationsangebote	39
8.5.	Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Schulungen von Berufsgruppen.....	40
	Anhang – Mikrozensus-Zusatzerhebung der Statistik Austria 2015.....	41

1. BEHINDERTENPOLITIK

1.1. Einleitung

Der Sozialminister oder die Sozialministerin hat in regelmäßigen Abständen einen Bericht über die Lage der Menschen mit Behinderungen in Österreich zu erstellen und dem Nationalrat vorzulegen. Nach 2003 und 2008 wurde in Kooperation mit den anderen Bundesministerien nunmehr der **dritte** Bericht erstellt. Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre **2008 bis 2016**. Er beinhaltet erstmals auch Beiträge der Länder, die an passenden Stellen eingearbeitet wurden. Außerdem enthält er auch statistische Daten zu Menschen mit Behinderungen in Österreich aus dem Jahr 2015.

1.2. Österreichische Behindertenpolitik seit 2008

Mit dem Inkrafttreten der **UN-Behindertenrechtskonvention** im Oktober 2008, dem österreichischen Staatenbericht an die Vereinten Nationen 2010 und den im Rahmen der ersten Staatenprüfung 2013 ergangenen Empfehlungen des UN-Behindertenrechtsausschusses wurde das **menschenrechtliche** Modell von Behinderung in den Mittelpunkt gestellt. Ziel ist es, die notwendigen rechtlichen, finanziellen, sozialen und organisatorischen Rahmenbedingungen für eine ungehinderte gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Bereits vorher wurde 2006 mit dem **Behindertengleichstellungsrecht** der Meilenstein einer neuen Behindertenpolitik gelegt. Er legt den Fokus auf Diskriminierungsschutz und Barrieren.

1.3. Nationaler Aktionsplan Behinderung

2012 beschloss die österreichische Bundesregierung den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2012-2020 - **NAP Behinderung**. Er beinhaltet die Leitlinien der österreichischen Behindertenpolitik und bildet das Programm für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Bundesebene.

Die Erstellung des NAP Behinderung erfolgte in Zusammenarbeit mit allen inhaltlich betroffenen Ressorts unter Federführung und Koordination des **Sozialministeriums**. Der Entstehungs- und Erarbeitungsprozess des NAP war von der **Partizipation** bzw. Beteiligung von Menschen mit Behinderungen gekennzeichnet. 2012 wurde die **Begleitgruppe** zum NAP Behinderung eingerichtet, in der alle wichtigen Akteure der Behindertenpolitik vertreten sind.

Neben **250 Maßnahmen** kommt im NAP Behinderung auch den **Zielsetzungen** eine große Bedeutung zu. Langfristiges Ziel ist eine **inklusive Gesellschaft**.

Die erste **Zwischenbilanz** über die Jahre **2012 bis 2015** zeigt, dass von den 250 Maßnahmen bereits 58 % umgesetzt wurden. Weitere 34 % sind teilweise umgesetzt oder in der Vorbereitungsphase. Lediglich bei 8 % der Maßnahmen gibt es noch keine Umsetzungsschritte. Zusätzlich enthält die Zwischenbilanz 15 neue Maßnahmen, von denen 13 bereits umgesetzt sind.

1.4. Soziales Modell von Behinderung

In der UN-Behindertenrechtskonvention ist das **soziale Modell** von Behinderung verankert. Das Modell legt den Fokus auf die Wechselwirkung von gesundheitlicher Beeinträchtigung und Barrieren. Die ausreichende und bestmögliche Gewichtung der sozialen Komponente stellt eine große Herausforderung in der Praxis dar.

Im Rahmen der ersten Staatenprüfung Österreichs zeigte sich der UN-Behindertenrechtsausschuss besorgt darüber, dass einige der Definitionen in österreichischen Gesetzen immer noch dem **medizinischen Modell** von Behinderung entsprechen. Er empfahl daher Änderungen in den relevanten Gesetzen.

Mit der **Einschätzungsverordnung** wurden 2010 zeitgemäße medizinische Kriterien und Parameter für die Feststellung des Grades der Behinderung im Rahmen der Begutachtung durch ärztliche Sachverständige für den Bereich des **Behinderteneinstellungsgesetzes** geschaffen. Bei der ärztlichen Begutachtung werden somit auch soziale Aspekte berücksichtigt.

Diskriminierende Begriffe von „Behinderung“ wie „Defekt“, „fehlerhafter Zustand“ oder gar „Minderwertigkeit“ bzw. veraltete Begriffe (z.B. „Invalidität“ oder „Gebrechen“) werden von allen Ministerien und den Ländern durch **diskriminierungsfreie** und zeitgemäße Begriffe ersetzt.

1.5. Partizipation

Nach der UN-BRK müssen Menschen mit Behinderungen in die Entstehung von für sie relevanten Rechtsvorschriften oder politischen Konzepten einbezogen werden.

Ein großes Anliegen ist die Stärkung der Selbstvertretung von Menschen mit Lernbehinderung. Mit der Novelle zum Bundesbehindertengesetz 2014 wurden **Selbstvertreterinnen** und -vertreter in den **Bundesbehindertenbeirat** aufgenommen. Ein Selbstvertreter ist auch Mitglied in der **Begleitgruppe** zum NAP Behinderung.

Als gelungene Beispiele der Partizipation werden die Arbeiten zur **Sachwalterreform** und die **Arbeitsgruppen** zur verbesserten deutschen Übersetzung der UN-BRK sowie zur Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien bezeichnet.

Die **ÖAR**, der Dachverband der österreichischen Behindertenverbände, wird bei allen Begutachtungen sowie bei der Erarbeitung der österreichischen Position zu relevanten EU-Vorhaben, die die Interessen von Menschen mit Behinderungen betreffen, miteinbezogen.

Auch in den Ländern gibt es positive Beispiele von partizipativen Prozessen. Zur Entwicklung des neuen Teilhabegesetzes wurde in Tirol die Methode des **Forumtheaters** angewandt. In Oberösterreich gibt es einen **Interessensvertretungsbeirat** nach dem Chancengleichheitsgesetz, dessen Mitglieder aus Selbstvertreterinnen und -vertreter der einzelnen Einrichtungen gewählt werden.

1.6. EU-Behindertenpolitik

Die Europäische Union, in der bis zu 80 Millionen Menschen mit Behinderungen leben, ist auch Vertragspartner der UN-Behindertenrechtskonvention. Sie muss daher in ihren Institutionen und Rechtsvorschriften die Bestimmungen der Konvention beachten und umsetzen.

2010 hat die Europäische Kommission eine längerfristige **Strategie** der Behindertenpolitik vorgelegt, mit der die nationalen Maßnahmen ergänzt werden sollen und die UN-Behindertenrechtskonvention in der ganzen EU umgesetzt werden soll.

Die EU erlässt Rechtsakte in den Bereichen Diskriminierungsschutz, Beschäftigung, Verkehr und Barrierefreiheit.

1.7. Internationale Behindertenpolitik

Österreich setzt sich aktiv für die Gleichstellung und die Rechte der Menschen mit Behinderungen sowie für das Disability Mainstreaming in den Gremien der EU, der UNO und des Europarats ein.

Das Behindertenkomitee des Europarats hat einen eigenen Behindertenaktionsplan ausgearbeitet und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung unterstützt.

In der UNO beschäftigt sich der Menschenrechtsrat mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen. Die im September 2015 von den Vereinten Nationen verabschiedete „**Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung**“ sieht in mehreren Zielen die Berücksichtigung der Rechte von Menschen mit Behinderungen vor.

1.8. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Österreich war unter den ersten Staaten, die die UN-BRK unterzeichnet haben. Die Konvention ist in Österreich am 26. Oktober 2008 in Kraft getreten. **Bund, Länder und Gemeinden**

sind somit verpflichtet, die Konvention in Gesetzgebung und Vollziehung umzusetzen. Betroffene Menschen haben außerdem die Möglichkeit, Individualbeschwerden an die Vereinten Nationen zu richten.

Die Konvention ist zwar nicht unmittelbar anwendbar, österreichische Gerichte müssen in ihren Entscheidungen deren Bestimmungen jedoch bei der Auslegung des österreichischen Rechts berücksichtigen.

Das Sozialministerium ist staatliche **Anlaufstelle** („**Focal Point**“) nach der UN-BRK und auch für die Koordinierung in Österreich verantwortlich. Österreich hat zur Überwachung der Durchführung der Konvention auf Bundesebene den **unabhängigen Monitoringausschuss** eingerichtet. Die Länder haben ebenfalls sowohl Anlaufstellen als auch unabhängige Überwachungsmechanismen eingerichtet. Seit 2012 ist die **Volksanwaltschaft** unabhängige Behörde zur Verhinderung von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch nach der UN-BRK.

2010 hat Österreich den ersten **Staatenbericht** über die Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention den Vereinten Nationen übermittelt. Im Rahmen der ersten Staatenprüfung 2013 in Genf beglückwünschte der UN-Behindertenrechtsausschuss Österreich zur Verabschiedung des NAP Behinderung. Der Ausschuss sprach **Anerkennung** für eine Reihe von Erfolgen aus, wie etwa die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache in der Bundesverfassung oder das aktive als auch passive Wahlrecht für Personen mit psychosozialen und intellektuellen Behinderungen. Der Ausschuss kritisierte unter anderem **mangelnde Barrierefreiheit**, eine **Zersplitterung** der Behindertenpolitik zwischen Bund und Ländern, eine veraltete Sichtweise von Menschen mit Behinderungen, das System der **Sachwalterschaft**. Zu den Kritikpunkten finden sich im NAP Behinderung zahlreiche konkrete Maßnahmen. Er empfahl insbesondere größere Anstrengungen für **inklusive Bildung** und **Beschäftigung** von Menschen mit Behinderungen.

Ein Beispiel für die erfolgreiche Umsetzung einer Empfehlung ist die **Verbesserung der deutschen Übersetzung** der UN-BRK.

Steiermark und Kärnten haben eigene Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen.

1.9. Koordinierung Bund und Länder

In der Staatenprüfung 2013 empfahl der Ausschuss einen übergreifenden gesetzlichen Rahmen sowie eine übergreifende Politik im Bereich „Behinderung“ – dazu starteten 2014 Gespräche mit den Ländern und NGOs.

In vielen Bereichen gibt es bereits seit längerem eine intensive Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern. Ein wesentliches Instrumentarium für die Koordinierung sind Vereinbarungen nach Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz, vor allem in den Bereichen Pflegevorsorge,

Gesundheit, Sozialbetreuung und Kinderbetreuung. Intensive Kooperationen gibt es auch im Schulwesen (Inklusive Modellregionen) und im Bereich des E-Government.

Regelmäßige Gespräche finden z.B. auch im Bundesbehindertenbeirat, bei den jährlich stattfindenden Landessozialreferentenkonferenzen und in der Begleitgruppe zum NAP Behinderung statt.

Ein wichtiges Steuerungs- und Koordinationsinstrument ist der **Finanzausgleich** zwischen Bund und Ländern. Für die Jahre 2017 bis 2021 erhalten die Länder und Gemeinden zusätzlich einen jährlichen Betrag von **300 Millionen €**, den sie für die Bereiche Gesundheit, Pflege und Soziales verwenden können.

1.10. Kinder mit Behinderungen

Die UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, alles zu tun, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

Im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs hat der UN-Behindertenrechtsausschuss auf die Staatenprüfung nach der UN-Kinderrechtskonvention aus dem Jahr 2012 verwiesen und insbesondere folgendes empfohlen: Sicherung einer **barrierefrei** zugänglichen Umwelt, Stärkung und Unterstützung von **Familien** mit Kindern mit Behinderungen, voller Zugang zu **Informations-, Kommunikations-** und anderen Dienstleistungen, Maßnahmen zur **De-Institutionalisierung** und **inklusive Bildung** für Kinder.

Wichtige Neuerungen und Verbesserungen seit 2011 sind z.B. das **Bundesverfassungsgesetz** über die Rechte von Kindern, die **Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie**, die Aufnahme der **Kinder-Rehabilitation** in den Österreichischen Strukturplan Gesundheit, die Einrichtung des **Kinderrechte-Monitoring-Boards** oder die Verordnung über die **Beurteilung des Pflegebedarfs** von Kindern und Jugendlichen. Zudem wurde die **Barrierefreiheit** von Familienberatungsstellen gefördert und der Zuschlag zur **Familienbeihilfe** für erheblich behinderte Kinder in den letzten Jahren mehrmals erhöht.

1.11. Jugendliche mit Behinderungen

Manche Jugendliche mit Behinderungen haben in der Übergangsphase von Schule zu Beruf noch Schwierigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen. Durch Entwicklungsverzögerungen haben sie Probleme, sich für eine Berufsausbildung bzw. einen Beruf zu entscheiden. Jugendliche mit Behinderungen mit niedrigerer Ausbildung sind besonders stark von **Arbeitslosigkeit** betroffen. Jugendliche, die eine Sonderschule besucht haben, verbringen oft auch ihr weiteres Leben in Sondereinrichtungen, wie Tagesstrukturen oder Wohnheimen.

In den letzten Jahren wurden spezifische Maßnahmen zur Unterstützung bei der Berufsorientierung, auf dem Ausbildungsweg und bei der Integration auf den Arbeitsmarkt entwickelt. Wesentliche Rollen bei der Förderung und Beratung haben das Sozialministeriumservice (SMS) und das Arbeitsmarktservice (AMS).

Benachteiligte Jugendliche können eine **maßgeschneiderte Berufsausbildung** in verlängerter Lehrzeit oder in Teilqualifikation absolvieren.

45.132 Jugendliche mit Assistenzbedarf konnten vom Angebot **Jugendcoaching** profitieren, über 3.100 Jugendliche wurden in einer **Produktionsschule** des SMS AusbildungsFit gemacht und über 7.600 Jugendliche wurden bei ihrer integrativen Berufsausbildung von **der Berufsausbildungsassistenz** begleitet. Im Jahr 2015 waren jahresdurchschnittlich 3.275 Jugendliche mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen beim AMS arbeitslos vorgemerkt. Im Jahr 2016 sank diese Zahl auf 3.166.

1.12. Frauen mit Behinderungen

Der UN-Behindertenrechtsausschuss hat im Rahmen der Staatenprüfung 2013 festgestellt, dass Frauen mit Behinderungen der mehrfachen Diskriminierung sowie der Gefahr sexueller Gewalt und des Missbrauchs ausgesetzt sind. Am Arbeitsmarkt haben sie große Nachteile und sind dadurch in hohem Maße armuts- und ausgrenzungsgefährdet.

Er hat daher empfohlen, Maßnahmen zu ergreifen, um **Gleichstellung** sicherzustellen und um mehrfache Formen der Diskriminierung gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu verhindern. Es sollten Dienstleistungen angeboten werden, die sich gezielt an Frauen mit Behinderungen richten und barrierefrei zugänglich sind.

Das Land Wien bietet mit der Frauenberatungsstelle **NINLIL** eine eigene Unterstützung für Frauen mit Behinderungen auf Peer-Group-Ebene und durch professionelle Beratung an. 2015 wurde NINLIL auch als Schwerpunkt-Frauenservicestelle speziell für Frauen mit Behinderungen anerkannt. Geförderte Beratungsstellen wurden für die Themen **Barrierefreiheit** und **Inklusion** verstärkt sensibilisiert. Zusätzlich wurden in den vergangenen Jahren barrierefreie Beratungsräumlichkeiten sowie barrierefreie Websites von Frauenberatungsangeboten finanziell unterstützt.

Eine Studie („Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutzeinrichtungen bei Gewalterfahrungen“) zeigt, dass es bei Hilfestellungen und Serviceleistungen von Opferschutzeinrichtungen noch viele Barrieren für Frauen mit Behinderungen gibt. Neben baulichen Barrieren ist oft der Zugang zu Information kaum möglich. Informationen und Ergebnisse sind auf der Projekt-Website <http://women-disabilities-violence.humanrights.at> abrufbar.

1.13. Ältere Menschen mit Behinderungen

Unter Seniorinnen und Senioren gibt es sehr viele Menschen mit Behinderungen und die Zahl wird steigen. Wesentlich ist, dass das Leben auch im Alter selbstbestimmt sein kann und muss. Dazu gehört eine barrierefreie Wohnumgebung ebenso wie die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes, die soziale Inklusion ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist auch das Pflegegeld zu erwähnen (siehe Kapitel 6.5), mit dem pflegebedürftigen Menschen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht werden soll.

Das im Jahr 2007 geschaffene Modell der **24-Stunden-Betreuung** in Kombination mit den entsprechenden Förderungen wird in der Praxis sehr gut angenommen.

Verschiedene Projekte und Förderungen ermöglichen die **Entwicklung neuer Technologien**, die auch eine wesentliche Hilfe für ein selbstbestimmtes Leben im Alter darstellen können.

Um **Gewalt gegen ältere Menschen** zu verhindern, wurden und werden vor allem verschiedene spezielle Broschüren veröffentlicht und Personen speziell ausgebildet.

In Österreich leben derzeit bis zu 130.000 Menschen mit **Demenz**. Es ist absehbar, dass sich diese Anzahl erhöhen wird. Im Auftrag von Gesundheits- und Sozialministerium wurde von der Gesundheit Österreich GmbH eine **Demenzstrategie** entwickelt und 2015 veröffentlicht. Als erste Schritte der Umsetzung wurden unter anderem eine Website zur Information eingerichtet (www.demenzstrategie.at) und ein Folder „Gut leben mit Demenz“ veröffentlicht.

1.14. Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen

Migrantinnen und Migranten mit Behinderungen erfahren ein **Mehrfaches** an Benachteiligungen und Diskriminierungen. Der Zugang zu Bildung, zu Wohnungen und zum Arbeitsmarkt ist durch viele Barrieren gekennzeichnet.

Die Situation von **Flüchtlingen** mit Behinderungen ist noch von zusätzlichen Erschwernissen geprägt. In Kriegsregionen mangelt es oft an medizinischer Versorgung. Verletzungen und Krankheiten, die nicht ausreichend behandelt werden, können so schwere und dauerhafte Behinderungen nach sich ziehen. Dazu kommen Traumata und ein erhöhtes Risiko, Opfer sexueller Gewalt zu werden.

2016 gab es ein **Pilotprojekt** zur intensiven Beratung von Flüchtlingen mit schwerer Behinderung, das durch die ÖAR koordiniert wurde.

Bei Bedarf erhalten Menschen mit Behinderungen bei der Versorgung als hilfs- und schutzbedürftige Fremde besondere **Unterstützung**. Insbesondere wurden eigens für die Unter-

bringung und Betreuung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden mit Behinderungen barrierefreie Sonderbetreuungsstellen mit besonders geschultem Personal eingerichtet.

Berufliche Maßnahmen des SMS und AMS für Jugendliche mit Behinderungen werden zu einem großen Teil von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und nichtdeutscher Erstsprache in Anspruch genommen.

2. DISKRIMINIERUNGSSCHUTZ

2.1. Behindertengleichstellungsrecht

Seit 1. Jänner 2006 gilt in Österreich das Behindertengleichstellungsrecht, das ein umfassendes Diskriminierungsverbot beinhaltet.

Das Behindertengleichstellungsrecht ist im Zeitraum 2008 bis 2016 mehrfach novelliert worden. So gibt es beispielsweise seit 2013 einen speziellen Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen im Versicherungsrecht

In den Jahren 2010/2011 wurde das Behindertengleichstellungsrecht im Auftrag des Sozialministeriums wissenschaftlich evaluiert. Danach wird das Behindertengleichstellungsrecht insgesamt sehr **positiv** bewertet, vor allem das Schlichtungsverfahren beim Sozialministeriumservice gilt als **Erfolgsmodell**. Die Evaluierung zeigt aber auch **Handlungsbedarf** und gibt Empfehlungen für die Weiterentwicklung, insbesondere die Einführung eines Unterlassungsanspruches, die Erweiterung der Verbandsklage und mehr Kompetenzen für den Behindertenanwalt.

2012 fand in Wien eine internationale Tagung zur Behindertenpolitik (Zero Project Conference) statt, bei der das österreichische BGStG von Behindertenorganisationen aus aller Welt als „**Beispiel guter Behindertenpolitik**“ ausgewählt worden ist.

Im Rahmen der ersten **Staatenprüfung** 2013 nach der UN-Behindertenrechtskonvention wurde das österreichische Behindertengleichstellungsrecht genau untersucht. Der Behindertenrechtsausschuss hat dabei vor allem die Erweiterung der Klagemöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen empfohlen.

Seit Inkrafttreten des Gesetzespakets gab es mit Stand 31. Dezember 2016 rund 2.200 **Schlichtungsverfahren**. Ungefähr die Hälfte der Fälle betrifft Schlichtungen in der Arbeitswelt, die andere Hälfte Schlichtungen im täglichen Leben. Schlichtungsverfahren werden überwiegend von Männern geführt (60 %). Die Einigungsquote beträgt insgesamt ca. 44 %.

2.2. Sachwalterschaft

Die Situation in Österreich ist gekennzeichnet durch eine seit Jahren **steigende** Anzahl von Personen, die unter Sachwalterschaft stehen. Im Jahr 2016 sind dies ca. 58.000 Personen. Die Hälfte davon hat eine Sachwalterin bzw. einen Sachwalter für alle Belange.

Die Sachwalterschaft war auch ein Schwerpunkt bei der UN-Staatenprüfung 2013. Der UN-Behindertenrechtsausschuss hat das System der Sachwalterschaft kritisiert und insbe-

sondere empfohlen, dass Österreich die stellvertretende Entscheidungsfindung durch unterstützte Entscheidungsfindung von Personen mit Behinderungen ersetzt.

Aufgrund dieser Empfehlungen und in Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hat das Justizministerium einen großangelegten **partizipativen** Prozess mit wissenschaftlicher Begleitung durchgeführt. In diesen Prozess waren Behindertenverbände, Länder, Sozialpartner, Monitoringausschuss und auch viele Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter eingebunden.

Als Ergebnis dieses Prozesses gilt ab 1. Juli 2018 das 2. **Erwachsenenschutzgesetz**, das das 30 Jahre alte Gesetz von Grund auf erneuert. Der Sachwalter heißt nunmehr Erwachsenenvertreter, und der Erwachsenenschutz wird auf 4 Säulen aufgebaut: die Vorsorgevollmacht, die gewählte, die gesetzliche und die gerichtliche Erwachsenenvertretung.

In einem verpflichtenden Clearing soll abgeklärt werden, ob und in welchem Umfang eine gerichtliche Erwachsenenvertretung wirklich notwendig ist. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung (frühere Sachwalterschaft) soll auf drei Jahre befristet werden und nur für konkret zu erledigende Aufgaben möglich sein. Zentrales Ziel ist es, Autonomie und Selbstbestimmung der betroffenen Person so lange wie nur irgendwie möglich zu erhalten.

2.3. Schutz vor Gewalt und Missbrauch

Österreich als Vertragsstaat der UN-Behindertenrechtskonvention muss sicherstellen, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, **wirksam** von **unabhängigen** Behörden überwacht werden.

Es gibt in Österreich keine aktuellen Daten zu Gewalt und Missbrauch an Menschen mit Behinderungen. Aus internationalen Studien ist aber bekannt, dass Menschen mit Behinderungen einem höheren Gewaltrisiko ausgesetzt sind.

Seit 2012 ist die **Volksanwaltschaft** unabhängige Behörde zur Verhinderung von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch. Spezielle **Kommissionen** wurden eingerichtet, die Besuche in Einrichtungen durchführen. Von 2012 bis 2015 wurden mehr als 200 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen besucht. Der UN-Behindertenrechtsausschuss äußerte bei der Staatenprüfung 2013 **Anerkennung** für die Arbeit der Volksanwaltschaft.

Das Sozialministerium hat Ende 2016 eine **Studie „Erfahrungen und Prävention von Gewalt an Menschen mit Behinderung“** in Auftrag gegeben. Eine Begleitgruppe unter Mitwirkung von Volksanwaltschaft, Behindertenanwalt und Behindertenorganisationen wurde eingerichtet. Die Arbeiten begannen im Jänner 2017, für Frühjahr 2019 ist der Endbericht vorgesehen.

In **Tirol** müssen Institutionen, die Leistungen der Behindertenhilfe im Auftrag des Landes anbieten, regelmäßige Schulungen für Personal sowie Nutzer und Nutzerinnen zur Prävention von Gewalt und Missbrauch durchführen. Auch in anderen Bundesländern gibt es Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen.

2.4. Rechtsschutz bei Freiheitsbeschränkungen

Das Unterbringungsgesetz und das Heimaufenthaltsgesetz regeln den Rechtsschutz bei Freiheitsbeschränkungen in Krankenanstalten und in Heimen.

Im Rahmen der Staatenprüfung 2013 hat der Behindertenrechtsausschuss die Verwendung von Netzbetten kritisiert und ihre Abschaffung empfohlen.

Das Gesundheitsministerium hat durch einen Erlass die Verwendung von psychiatrischen Intensivbetten („**Netzbetten**“) sowie anderen „käfigähnlichen“ Betten mit 1. Juli 2015 **verboten**.

2.5. Bioethik

Vor allem durch die Fortschritte der pränatalen Diagnostik ist eine Debatte über die medizinischen, juristischen und ethischen Aspekte der Geburt von Kindern mit Behinderungen entstanden. In Österreich gibt es die **embryopathische** Indikation, die die Straffreiheit von Schwangerschaftsabbrüchen bei Vorliegen einer schweren Behinderung des Kindes vorsieht. Das wird von der UNO und von Behindertenorganisationen kritisch gesehen.

Das Parlament hat 2014 eine Enquete-Kommission zum Thema „**Würde am Ende des Lebens**“ eingesetzt. Im März 2015 legte die Kommission dem Parlament ihren Bericht vor, der vor allem die Absicherung von Hospiz- und Palliativversorgung empfiehlt.

2.6. Partnerschaft, Sexualität und Familie

In Österreich brauchen Personen, die unter Sachwalterschaft stehen, die Zustimmung des **Sachwalters** bzw. der **Sachwalterin** zur Eheschließung oder zur Scheidung. Menschen mit Behinderungen können oft Partnerschaft, Familie und Elternschaft nicht leben.

Das 2. **Erwachsenenschutzgesetz** sieht im Bereich der Persönlichkeitsrechte eine Stärkung der Autonomie der betroffenen volljährigen Menschen vor. Bestimmte wichtige Entscheidungen, wie zB die Eheschließung, können in Zukunft nur die betroffenen Personen selbst treffen.

2.7. Gebärdensprache

Seit 2005 ist die Österreichische Gebärdensprache als eigenständige Sprache in der Bundesverfassung verankert. In vielen Verfahren werden die Kosten für Gebärdensprachdolmetschungen vom Bund getragen. Allerdings gibt es zu wenige **Dolmetscherinnen und Dolmetscher** für die Österreichische Gebärdensprache.

Eine Studie hat ergeben, dass es im Jahr 2014 österreichweit nur 107 voll ausgebildete Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Gebärdensprache gab, von denen rund 60 % in Vollzeit arbeiteten.

An einigen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen werden entsprechende Dolmetschausbildungen angeboten.

3. BARRIEREFREIHEIT

3.1. Allgemeines

Barrierefreiheit ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen der ersten **Staatenprüfung** im September 2013 hat der UN-Behindertenrechtsausschuss die Leistungen Österreichs in den Bereichen öffentliche Gebäude, Verkehrsmittel und Informationen positiv vermerkt. Empfohlen wurde, einen umfassenden und inklusiven Ansatz von Barrierefreiheit zu entwickeln. Alle Aspekte der Barrierefreiheit für verschiedene Gruppen von Menschen mit Behinderungen sollen berücksichtigt und einheitliche Standards entwickelt werden.

Zur Förderung des Bewusstseins für Barrierefreiheit gab es im Jahr 2015 eine große Öffentlichkeitskampagne des Sozialministeriums.

3.2. Bundesverwaltung

Alle Bundesministerien haben wesentliche Verbesserungen der baulichen Barrierefreiheit durchgeführt. Im Rahmen der Erhebung durch die Statistik Austria 2015 zeigte sich auch, dass **öffentliche Gebäude** in zunehmendem Maße als barrierefrei erlebt werden.

Von vielen Bundesdienststellen werden Broschüren und **Informationsmaterialien** in Leichter Sprache herausgegeben. **Websites** werden barrierefrei gestaltet und beinhalten Informationen in leichter Sprache und Gebärdensprachvideos. Desgleichen wird bei **Veranstaltungen** zunehmend auf umfassende Barrierefreiheit geachtet.

Im Bereich der Familien-, Frauen und Mädchen- sowie der Jugendberatungsstellen ist Barrierefreiheit zu einer Fördervoraussetzung geworden. Alle rund 400 Familienberatungsstellenstandorte, die vom Familienministerium gefördert werden, sind barrierefrei zugänglich.

3.3. Bauen

Der Bereich Bauen und Wohnen liegt in der Kompetenz der **Bundesländer**. Daher gibt es unterschiedliche gesetzliche Voraussetzungen für barrierefreien Wohnbau und auch für finanzielle Förderungen im Zusammenhang mit Barrierefreiheit.

Im Rahmen der **Staatenprüfung** hat der UN-Behindertenrechtsausschuss kritisiert, dass in einigen Bundesländern bauliche Barrierefreiheit erst ab einer bestimmten Mindestgröße bzw. Mindestkapazität vorgeschrieben ist.

Das Sozialministerium hat 2013 die Studie „**Wohnbau Barrierefrei**“ mitfinanziert. Hier wurden die rechtlichen Grundlagen für den Wohnbau unter dem Aspekt der Barrierefreiheit analysiert und Good-Practice-Beispiele für barrierefreies Bauen und Planen vorgestellt.

Etliche öffentliche Stellen ziehen bei Bauvorhaben Expertinnen und Experten für barrierefreies Bauen bei. Das Bundesdenkmalamt hat 2014 das Handbuch „**Standards der Baudenkmalpflege**“ herausgegeben, das Orientierungshilfen für die barrierefreie Gestaltung von Baudenkmalern gibt.

Ein Vergleich der Ergebnisse der Befragung der Statistik Austria 2007 und 2015 zeigt, dass für den Bereich **Wohnen** 2015 deutlich weniger befragte Personen Probleme im Zusammenhang mit einer Behinderung angegeben haben.

3.4. Informationsgesellschaft

Neue Informationstechnologien bieten gerade für Menschen mit Behinderungen gute Chancen zur umfassenden Teilnahme an der Gesellschaft. Dies kann aber nur dann verwirklicht werden, wenn alle Informationen barrierefrei zur Verfügung stehen und Internetangebote technisch verfügbar sind. Voraussetzung dafür ist ein leistungsstarkes **Breitbandinternet**. Zur Finanzierung des flächendeckenden Ausbaus von ultraschnellem Internet in Österreich 2014-2020 (Breitbandstrategie 2020) stehen öffentliche Mittel von insgesamt einer Milliarde Euro zur Verfügung.

Internetangebote müssen aber auch leistbar sein. Daher gibt es für bestimmte Personengruppen seit 2010 auch für den Zugang zum Internet einen Zuschuss.

Die **EU-Webaccessibility-Richtlinie** vom Oktober 2016 soll sicherstellen, dass Websites und mobile Anwendungen öffentlicher Stellen barrierefrei zugänglich sind. Die Richtlinie muss noch in nationales Recht umgesetzt werden.

3.5. Kultur

Wesentlich für die Teilhabe am kulturellen Leben sind der Zugang zu kulturellem Material in barrierefreien Formaten sowie der barrierefreie Zugang zu Orten kultureller Darbietungen wie Theatern, Museen oder Kinos.

Ein Beispiel für aktive Teilnahme ist der seit 2006 jährlich vergebene Literaturpreis „**Ohrenschmaus**“. Hier werden herausragende Texte von Menschen mit Lernbehinderungen prämiert und ihnen der Zugang zur Literatur ermöglicht.

Durch eine Novelle des **Urheberrechts** im Jahr 2015 wurde der grenzüberschreitende Austausch von barrierefreien Medien in jeder Form ermöglicht. Jedes Medium kann von autori-

sierten Stellen (Unis, Hörbüchereien usw.) barrierefrei für Endnutzerinnen und -nutzer aufgearbeitet werden.

Das **Domquartier** in Salzburg bietet seit 2015 Barrierefreiheit für blinde, gehörlose und gehbehinderte Besucherinnen und Besucher. **Naturhistorisches Museum** und **Kunsthistorisches Museum** in Wien bieten ebenfalls barrierefreie Angebote für blinde und sehbehinderte Besucherinnen und Besucher an. Die Grazer Oper hat 2016 erstmalig in Österreich ein Stück für **Sehbehinderte** auf die Bühne gebracht. 2016 erhielt die Band **All Star Inclusive** der **Musikuniversität Wien** den Diversitas-Staatspreis. Studierende, Professorinnen und Professoren sowie Menschen mit und ohne Behinderungen musizieren hier gemeinsam.

3.6. Medien

Medien sind eine wesentliche **Informationsquelle** für Menschen mit Behinderungen. Dazu müssen aber sowohl die Medien als auch ihre Inhalte barrierefrei zugänglich sein. Darüber hinaus prägen Medien auch sehr stark das **Bild von Menschen mit Behinderungen** in der Öffentlichkeit.

ORF und private audiovisuelle Mediendienste haben die Verpflichtung, den Anteil der für hör- und sehbehinderte Menschen zugänglich gemachten Sendungen schrittweise zu erhöhen. Der ORF musste dazu einen entsprechenden **Etappenplan** erstellen.

Der UN-Behindertenrechtsausschuss hat im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs empfohlen, den Zeitrahmen für den Plan zur Untertitelung von Sendungen des Österreichischen Rundfunks (ORF) zu **verkürzen**.

Im Mai 2017 wurde die „**Empfehlung zur Darstellung der Menschen mit Behinderung in den Medien**“ präsentiert. Ausgearbeitet wurden die Empfehlungen von einer Arbeitsgruppe im Bundeskanzleramt, in der insbesondere Vertreterinnen und Vertreter behinderter Menschen, journalistischer Ausbildungseinrichtungen und verschiedener Medien (Radio, Fernsehen und Zeitungen) mitgewirkt haben.

In Umsetzung der Empfehlung wurde die Webplattform www.barrierefreiemedien.at eingerichtet. Zudem wurde im Juni 2017 eine Änderung des **ORF-Gesetzes** beschlossen, wonach im ORF-Publikumsrat die Interessen von Menschen mit Behinderungen durch eine selbst behinderte Person vertreten werden müssen.

3.7. Tourismus

Barrierefreier Tourismus in Europa leistet einen Beitrag zum EU-Bruttoinlandsprodukt von 394 Milliarden € und bietet 8,7 Millionen Arbeitsplätze. Er hat demnach eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für die europäische Tourismusbranche.

2011 und 2013 fanden Wettbewerbe zum Thema barrierefreier Tourismus statt. 2014 wurde das Handbuch zu „Barrierefreiheit im Tourismus - Aspekte der rechtlichen und baulichen Grundlagen“ veröffentlicht, das Tourismusbetriebe über bauliche und rechtliche Grundlagen zur barrierefreien Gestaltung informiert.

Auch die Broschürenreihe „**Tourismus für Alle**“ sowie 2015 bis 2016 neu überarbeitete technische Informationsblätter zum Thema Barrierefreiheit (zB barrierefreie Hotelzimmer, barrierefreie Spielplätze, Barrierefreiheit im öffentlichen Raum, WC-Anlagen barrierefrei) sind weitere wichtige Informationsquellen für Tourismusbetriebe.

Die **EU-Pauschalreise-Richtlinie** aus 2015 sieht verpflichtende Informationen darüber vor, ob die Reise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist. Auf Verlangen müssen genaue Informationen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Reisenden vorgelegt werden.

3.8. Sport

Wie für alle Menschen sind Sport und Bewegung für Menschen mit Behinderungen von großer Bedeutung. Sport spielt auch in der Prävention und vor allem in der Rehabilitation eine große Rolle. Allerdings sind Sportveranstaltungen oftmals nicht barrierefrei zugänglich.

Inklusion von Sportlerinnen und Sportlern mit Behinderungen geschieht durch Förderung der Behindertensportverbände, durch Aufnahme der Sportlerinnen und Sportler in das Spitzensportförderprogramm und in Fachverbände sowie durch Unterstützung über die Sporthilfe. Das Österreichische Institut für Schul- und Sportstättenbau achtet darauf, dass Sportstätten und Sportbereiche in Schulen barrierefrei geplant und errichtet werden.

3.9. Verkehr

Für Menschen mit Behinderungen ist barrierefreier **öffentlicher Verkehr** ein zentraler Faktor um mobil zu sein und am gesellschaftlichen Leben umfassend teilnehmen zu können.

Der Behindertenrechtsausschuss der Vereinten Nationen hat im Rahmen der Staatenprüfung 2013 die Leistungen Österreichs im Bereich der Barrierefreiheit des öffentlichen Verkehrs positiv vermerkt. Probleme sieht er aber in ländlichen Gebieten.

Sowohl 2007 als auch 2015 wurde im Rahmen der **Mikrozensus-Zusatzbefragung** von der Statistik Austria danach gefragt, inwieweit sich Personen mit Behinderung im öffentlichen Verkehr benachteiligt fühlen. Gegenüber 2007 gaben 2015 wesentlich weniger befragte Menschen mit Behinderungen an, sich bei der Nutzung des öffentlichen Verkehrs benachteiligt zu fühlen.

Vor allem im **Schieneverkehr** konnten seit 2008 wesentliche Verbesserungen im Bereich der Barrierefreiheit erzielt werden. Seit dem Jahr 2008 kommen im Fernverkehr barrierefreie railjet Garnituren zum Einsatz. Im Zeitraum von 2006 bis 2015 wurden insgesamt 179 Bahnhöfe und Haltestellen der ÖBB barrierefrei gestaltet. Damit stehen 75 % der Reisenden barrierefreie Stationen zur Verfügung, bis zum Jahr 2025 soll der Deckungsgrad auf 90 % erhöht werden. Zusätzlich gab es Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit Fahrgästen mit Behinderungen.

Am Flughafen Wien stehen zahlreiche Möglichkeiten für die **barrierefreie An- und Abreise** zur Verfügung. Der Flughafen Wien steht auch in engem Kontakt mit zahlreichen **Behindertenverbänden**.

Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (**ASFINAG**), hat einen betrieblichen **Etappenplan** für relevante Einrichtungen wie z.B. Rastplätzen und Mautstellen erarbeitet. Ein externer Barrierefreiheits-Spezialist begleitet die Umsetzung des Planes.

Seit 1. Jänner 2014 werden die Ausweise gemäß § 29b Straßenverkehrsordnung (**Parkausweise**) nicht mehr durch die Länder, sondern durch das Sozialministeriumservice ausgestellt. Damit ist eine bundesweit einheitliche Beurteilung der Voraussetzungen für die Ausstellung des Parkausweises gewährleistet.

Das Verkehrsministerium fördert zahlreiche Projekte zum Thema Barrierefreiheit. Seit 2004 findet jedes Jahr im Herbst das „**Forschungsforum Mobilität für Alle**“ statt.

Eine gute Kenntnis von planerischen Grundlagen im Bereich des barrierefreien Bauens ist für Architektinnen und Architekten und andere ingenieurwissenschaftliche Berufe wichtig. Im Bauingenieurwesen und in der **Verkehrsplanung** wird das Thema daher im Rahmen von Wahlpflichtfächern angeboten.

Auf Europäischer Ebene gibt es einen umfassenden Schutz der Rechte von Fahrgästen im öffentlichen Verkehr. Als Anlaufstelle für die Rechte der Fahrgäste in Österreich wurde 2015 die **Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte** gegründet. Als Schlichtungsstelle sorgt die Agentur für rasche verbindliche Lösungen und Entschädigungen.

4. BILDUNG

4.1. Vorschulische Bildung

Frühzeitige Förderung und Inklusion in Kinderbetreuungseinrichtungen sind wichtig für die Inklusion in der Schule. Um allen Kindern beste Bildungschancen zu bieten, wurde 2009 der kostenlose und 2010 der verpflichtende halbtägige Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung im letzten Jahr vor der Schulpflicht eingeführt. Im Jahr 2016 betrug die Betreuungsquote bei den 5-Jährigen 97,9 %. Der Bund beteiligt sich an den Kosten und unterstützt auch die barrierefreie Gestaltung von Kinderbetreuungseinrichtungen.

4.2. Schulen

Bildung ist eine wesentliche Voraussetzung für **Selbstbestimmung** und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Mangelnde Bildung verringert die Chancen, am Erwerbsleben teilnehmen zu können und ist eine der Ursachen für Armut und soziale Ausgrenzung. So führt der Besuch einer Sonderschule in weiterer Folge oftmals zum Besuch weiterer „**Sonder**“-Einrichtungen, wie Tagesstrukturen, Werkstätten und Heimen für Menschen mit Behinderungen.

Im Rahmen der ersten Staatenprüfung Österreichs war Bildung ein **zentrales** Thema. Der UN-Behindertenrechtsausschuss hat Besorgnis über den Fortschritt in Richtung inklusiver Bildung in Österreich geäußert. Er empfiehlt, größere Anstrengungen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in allen Bereichen der inklusiven Bildung zu machen.

In den Jahren 2011-2012 wurde eine **partizipative Meinungsbildung** zur Umsetzung der UN-BRK im schulischen Bereich gestartet. In diesem wissenschaftlich begleiteten Diskussionsprozess wurden Expertinnen und Experten von Behindertenorganisationen, Vereinen, Dachverbänden und Interessensvertretungen einbezogen. Die Realisierung in der Praxis erfolgt in „**Inklusiven Modellregionen**“. In der ersten **Umsetzungsphase** ab dem Schuljahr 2015/16 starteten die Bundesländer **Kärnten, Steiermark** und **Tirol** mit dem Aufbau Inklusiver Modellregionen.

Nach der „PädagogInnenbildung NEU“ sollen alle zukünftigen Lehrer und Lehrerinnen ausreichende Grundkenntnisse im Fachgebiet „**Inklusive Pädagogik**“, also im Umgang mit der Vielfalt von Schülern und Schülerinnen, erwerben.

Im Bundesdurchschnitt werden inzwischen 55 %, also mehr als die Hälfte, aller Schülerinnen und Schüler mit Sonderpädagogischem Förderbedarf **integrativ unterrichtet**. Die Zahl der

Bildungseinrichtungen, in denen Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen gemeinsam lernen, steigt kontinuierlich.

2013 wurden die Richtlinien für **persönliche Assistenz** in Bundesschulen und Pädagogischen Hochschulen des Bundes festgelegt. Die Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die von dieser Richtlinie profitieren, steigt kontinuierlich.

4.3. Universitäten/Fachhochschulen

Im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs 2013 hat der UN-Behindertenrechtsausschuss empfohlen, größere Anstrengungen zu unternehmen, um Personen mit Behinderungen ein Studium an Universitäten und anderen Einrichtungen des tertiären Bildungssektors zu ermöglichen.

2011 und 2015 wurde jeweils ein **Bericht zur sozialen Lage der Studierenden** veröffentlicht. Danach berichten Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen vor allem über Probleme mit Studienunterbrechungen, Prüfungsmodalitäten, der Studienorganisation, mangelnder Barrierefreiheit und über finanzielle Schwierigkeiten.

12 % aller Studierenden, das sind rund 36.760 Personen, haben eine oder mehrere gesundheitliche Beeinträchtigungen, die sich einschränkend auf das Studium auswirken. Die Hälfte der Studierenden mit gesundheitlicher Beeinträchtigung gibt an, sehr stark bzw. stark im Studium eingeschränkt zu sein.

Geplant sind verstärkte Studieninformation und Beratung sowie Sensibilisierungsmaßnahmen. Information und Beratung zum Studium für behinderte Studierende bietet **UNIABILITY**, eine Arbeitsgemeinschaft, in der insbesondere Expertinnen und Experten mit Behinderungen mitarbeiten.

Alle Universitäten bieten Unterstützungsmaßnahmen an, in den **Leistungsvereinbarungen** mit den Universitäten sind Barrierefreiheit in Gebäuden, bei der Infrastruktur und in den digitalen Angeboten sowie die Sensibilisierung des Lehr- und Verwaltungspersonals für die Bedürfnisse Studierender mit Behinderungen Themen.

An der Technischen Universität Wien gibt es seit 2010 das Projekt „**GESTU - Gehörlos Erfolgreich Studieren**“ als Servicestelle für alle gehörlosen Studierenden an Wiener Universitäten und Hochschulen.

Die **Wahlen** in sämtliche Organe der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften der Bildungseinrichtungen wurden barrierefrei organisiert (Wahlschablonen, barrierefreie Zugänge etc.).

Die **Fachhochschule St. Pölten** bietet den Studiengang „Soziale Arbeit“ an, der vom Land Niederösterreich gefördert wird und sich intensiv mit dem Thema Behinderung beschäftigt.

4.4. **Erwachsenenbildung und lebensbegleitendes Lernen**

Zahlreiche gemeinnützige Institutionen und auch kommerzielle Anbieter bieten ein breites Angebot im Bereich der Erwachsenenbildung. Vor dem Hintergrund der großen institutionellen Vielfalt und des breitgefächerten Angebotes stellt Inklusion in der Erwachsenenbildung eine große Herausforderung dar.

Das **Bundesinstitut für Erwachsenenbildung St. Wolfgang** ist beispielgebend für die Barrierefreiheit seines Bildungsangebotes.

Der Verein „**biv-integrativ – Akademie für integrative Bildung**“ bietet Bildungsveranstaltungen, Information und Beratung für Menschen mit Behinderungen, deren Betreuerinnen und Betreuer und Angehörige sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen der Erwachsenenbildung an.

4.5. **Barrierefreiheit und Bildung**

Das Bildungsministerium setzt den Etappenplan für die Herstellung der **baulichen Barrierefreiheit** der **Bundesschulen** laufend um. Darüber hinaus werden unabhängig vom Etappenplan Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit im Anlassfall vorgenommen. Die Herstellung der baulichen Barrierefreiheit für **Pflichtschulen**, wie z.B. Volksschulen, Hauptschulen oder Polytechnischen Schulen, fällt in die Länderkompetenz.

Im Rahmen der **Schulbuchaktion** werden für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler speziell bearbeitete **Schulbücher** (Großdruck, Brailleschrift) und auch digitale Schulbücher angeboten. Es gibt **leicht verständliche** Unterrichtsmaterialien, die für Lehrerinnen und Lehrer auf www.cisonline.at digital zur Verfügung stehen.

Eine **bilinguale Datenbank** (Deutsch und Österreichische Gebärdensprache) für den schulischen Bereich wird durch das Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertenkommunikation der Universität Klagenfurt aufgebaut.

Jährlich finden in mehreren Pädagogischen Hochschulen bundesweite Fortbildungsveranstaltungen für Lehrerinnen und Lehrer im Bereich Umgang mit **schwerhörigen Schülerinnen und Schülern** (Hörtaktik) sowie im Bereich Gebärdensprache statt.

5. BESCHÄFTIGUNG

5.1. Beschäftigung allgemein

Anlässlich der Staatenprüfung im September 2013 hat der UN-Behindertenrechtsausschuss empfohlen, dass Österreich Programme zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ausbaut und außerdem Maßnahmen setzt, um die geschlechtsspezifische Kluft bei Beschäftigung und Bezahlung zu verringern.

Arbeitsmarktservice (AMS) und **Sozialministeriumservice (SMS)** haben in einer Vereinbarung die klare Zuordnung der Kompetenzen geregelt: Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigten Zugang zu den Maßnahmen des AMS, das SMS bietet für Menschen mit Behinderungen und deren Dienstgeberinnen und Dienstgeber Unterstützungs- und Beratungsstrukturen an.

Acht **Integrative Betriebe** mit über 20 Betriebstätten bieten jenen Personen eine Beschäftigung, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht am allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Seit Herbst 2015 gibt es in den integrativen Betrieben auch eine Lehrausbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Behinderungen.

Im europäischen Gesamtvergleich kann Österreich in Sachen Arbeitsmarktpolitik durchaus eine positive Bilanz ziehen. In den letzten Jahren war allerdings ein deutlicher **Anstieg der Arbeitslosigkeit** unter Menschen mit Behinderungen festzustellen. Während eine Trendumkehr am allgemeinen Arbeitsmarkt erzielt werden konnte (minus 7,9 % im Vergleich zum Jahr 2016 bei Menschen ohne gesundheitliche Vermittlungseinschränkungen), nimmt die Arbeitslosigkeit von Menschen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen trotz der vielfältigen Maßnahmen des Sozialministeriums nach wie vor zu (plus 5,5 % zum Jahr 2016, davon bei Personen mit Behinderungen sogar ein Plus von 6,3 %).

5.2. Berufsausbildung

Das **Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA)** des Sozialministeriumservice bietet ein differenziertes System zur Unterstützung von jungen Menschen mit Behinderungen am Übergang von Schule zu Beruf.

Die **Integrative Berufsausbildung**, die seit 2015 als **Berufsausbildung in verlängerter Lehrzeit** bezeichnet wird, ermöglicht eine vollständige Lehrausbildung in verlängerter Lehrzeit oder Teilqualifikationen durch Einschränkung auf bestimmte Teile eines Lehrberufes. Ergänzt wird diese Ausbildung durch die **Berufsausbildungsassistenz** des SMS, die 2016 Über 7.000 Jugendliche bei der integrativen Berufsausbildung begleitet hat.

Jugendcoaching ist ein **österreichweit flächendeckend ausgebauten Serviceangebot** des SMS, um den bestmöglichen Weg in ein Lehrverhältnis, eine berufliche Qualifizierung und Integration in den ersten Arbeitsmarkt sicherzustellen bzw. um Orientierungshilfen zu entwickeln. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach dem **individuellen Bedarf**. Im Jahr, 2016 wurden über 45.000 Jugendliche im Rahmen des Jugendcoaching betreut.

Anschließend an das Jugendcoaching wird seit 2014 als Nachreifungsprojekt die „**Produktionsschule**“ angeboten. Im Jahr 2016 waren es ca. 3.100 Jugendliche, die im Rahmen der Produktionsschule betreut worden sind.

5.3. Förderungen zur beruflichen Teilhabe

Arbeitslose Menschen mit Behinderungen sind im Vergleich zu arbeitslosen Personen ohne Behinderungen länger arbeitslos. Hier sollen Fördermaßnahmen hilfreich ansetzen.

In Vorarlberg existieren erste Versuche für **inklusive Arbeit** („Modell Spagat“). Dieses Modell wird als Best-Practice-Beispiel angesehen. In Oberösterreich werden Menschen mit Behinderungen zu **Qualitätsevaluiererinnen** und -evaluierern ausgebildet. Sie sind bei einem Verein angestellt und überprüfen im Auftrag des Landes und der Trägerorganisation unter anderem die Qualität der Betreuung und Barrierefreiheit in Einrichtungen. Außerdem werden Menschen mit Behinderungen in Oberösterreich zu **Peer-Beraterinnen** und -Beratern ausgebildet. Sie sind bei privaten Wohlfahrtsträgern angestellt und beraten und begleiten andere Menschen mit Behinderungen.

Die **Beschäftigungsoffensive** für Menschen mit Behinderungen enthält ein Bündel von Maßnahmen, wie beispielsweise die Arbeitsassistenz (Beratung und Unterstützung bei der Suche und Erlangung eines Arbeitsplatzes sowie zur Sicherung eines Arbeitsplatzes), die 2016 rund 14.000-mal gefördert worden ist. In ca. 1.200 Fällen erfolgte 2016 ein **Job Coaching**, das direkte und individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz bietet.

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 182 Mio. € für die **Beschäftigungsoffensive** aufgewendet.

5.4. Behinderteneinstellungsgesetz

Ein wesentliches Ziel des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) ist die **Erhöhung der Anzahl an beschäftigten Menschen** mit Behinderungen. **Unternehmen**, die Arbeitsplätze anbieten, sollen gezielt und bedarfsgerecht darüber **beraten** werden, welche Möglichkeiten der Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen sich bieten.

2010 wurde die neue **Einschätzungsverordnung** erlassen. Sie bringt vor allem durch die Einführung einer funktions- statt einer diagnosebezogenen Einschätzung und durch eine Optimierung der Einschätzung psychischer Erkrankungen wesentliche Verbesserungen.

Durch eine Novelle im Jahr **2011** wurde die **Ausgleichstaxe** gestaffelt nach Betriebsgrößen der Unternehmen **erhöht**. Der besondere **Kündigungsschutz** kommt seit dem 1. Jänner 2011 innerhalb der ersten vier Jahre eines Arbeitsverhältnisses grundsätzlich **nicht zur Anwendung**. Diese Maßnahmen wurden evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluierung werden im Arbeitskreis zur Weiterentwicklung des Behinderteneinstellungsgesetzes mit Vertreterinnen und Vertretern der Sozialpartner und Behindertenverbände diskutiert.

Mit **Stand 1. Jänner 2016** gab es **101.318 begünstigte Behinderte**, davon waren 58.684 männlich und 42.634 weiblich.

In der Vorschreibungsperiode 2014 waren in Österreich 19.113 Dienstgeberinnen und -geber einstellungspflichtig, rund 22 % erfüllten die Einstellungspflicht. Von den 106.883 Pflichtstellen waren knapp 2/3 (64,42 %) besetzt. Die vorgeschriebene Ausgleichstaxe belief sich 2014 auf knapp 150 Mio. €.

5.5. Betriebliche Gesundheitsförderung und ArbeitnehmerInnen-schutz

Die **betriebliche Gesundheitsförderung** zielt darauf ab, Gesundheit und Wohlbefinden am Arbeitsplatz zu verbessern.

Die Maßnahme „**fit2work**“ ist ein Beratungs- und Präventionsprogramm mit dem Ziel, Arbeitsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Es wird seit 2013 **flächendeckend in ganz Österreich** angeboten und vom SMS koordiniert. Im Jahr 2016 gab es durch fit2work 14.875 Basisinformationen an Personen und Betriebe. 39.500 Personen wurden 2016 beraten.

5.6. Tagesstrukturen

Diese Einrichtungen sind **Angelegenheiten der Länder**. Nach der geltenden Rechtslage steht bei der Tätigkeit in den tagesstrukturierenden Einrichtungen der **therapeutische Zweck** im Vordergrund. Dem folgend sind Menschen mit Behinderungen in Tagesstrukturen **keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im arbeitsrechtlichen Sinne**. Sie erhalten daher kein Entgelt, sondern nur Taschengeld. Dies wird von Behindertenorganisationen und vom UN-Behindertenrechtsausschuss kritisiert.

Seit 2011 sind Menschen mit Behinderungen in tagesstrukturierenden Einrichtungen gesetzlich unfallversichert, sodass zumindest für Unfälle Vorsorge getroffen werden konnte. Eine darüber hinausgehende sozialversicherungsrechtliche Absicherung bedarf der Klärung grundlegender Vorfragen, insbesondere die Regelung der Beitragszahlung, der Anwartschaftszeiten und die Problematik einer allfälligen zeitlichen Rückwirkung.

Menschen mit Behinderungen mussten bisher befürchten, bei Arbeitsversuchen bestimmte Leistungen, wie zB die Familienbeihilfe, zu verlieren. Seit 2014 gibt es ein **Wiederaufleben** von erhöhter Familienbeihilfe oder z.B. Waisenpension nach gescheitertem Arbeitsversuch. Damit wurde ein Hindernis für Arbeitsversuche beseitigt.

Insgesamt sind in ganz Österreich **etwa 23.000** Menschen mit Behinderungen in Tagesstrukturen tätig.

5.7. Zugang zu Berufen

Durch das Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetz von 2006 erfolgten wesentliche Verbesserungen beim Zugang zur Berufsausbildung und im Dienstrecht. Dennoch bestehen **beim Zugang zu Berufen noch Barrieren** für Menschen mit Behinderungen.

Seit **2013** sind Menschen mit Behinderungen zur Ausbildung als Pädagogen und Pädagoginnen zugelassen. Auch bei den neu geregelten bzw. geänderten **Ausbildungsordnungen in der Lehrausbildung** wurden diskriminierende Bestimmungen beseitigt.

Im neuen Bundesverwaltungsgericht, das am 1. Jänner 2014 seine Tätigkeit aufnahm, wurden erstmals in Österreich zwei blinde Richter eingesetzt. Davon erhofft man sich eine Vorbildwirkung für andere Beschäftigungsbereiche.

5.8. Der Bund als Arbeitgeber

Der Bund sieht es als seine Aufgabe an, Menschen mit Behinderungen **verstärkt in den öffentlichen Dienst aufzunehmen**, seit 2007 erfüllt er die **Beschäftigungspflicht** nach dem BEinstG. 2012 wurde die Möglichkeit geschaffen, begünstigte Behinderte mit einem Grad der Behinderung von 70 % und mehr **über den im Personalplan festgesetzten Stand** aufzunehmen. Mit Stichtag 1. April 2015 waren **4.296 begünstigte Behinderte** beim Bund beschäftigt.

Im **Finanzministerium** wurde zwischen Ressortleitung und Zentralausschuss eine Vereinbarung zur dauerhaften Integration von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen mit Behinderungen abgeschlossen. Das BMF bietet auch **besondere Unterstützungsmaßnahmen** für fünfzig Bedienstete mit Sehbehinderungen und nimmt jährlich ein bis zwei behinderte Spitzensportler oder Spitzensportlerinnen auf.

Justizministerium, Sozialministerium und Wirtschaftsministerium haben das Thema „Menschen mit Behinderungen“ in Aus-, Fort- und Weiterbildungsinhalte integriert. Das **Verteidigungsministerium** initiierte im Jahr 2014 ein **Mentoringprojekt** für Menschen mit Behinderungen.

6. SELBSTBESTIMMTES LEBEN

6.1. Selbstbestimmtes Leben allgemein

Die **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention** sieht den Ausbau von Instrumenten zur Realisierung **selbstbestimmten Lebens** vor. Der UN-Behindertenrechtsausschuss hat im Rahmen der Staatenprüfung Österreichs 2013 empfohlen, die De-Institutionalisierung voranzutreiben und Personen mit Behinderungen die Wahl zu ermöglichen, wo sie leben wollen.

Viele **Geld- und Sachleistungen** wie Pflegegeld und Persönliche Assistenz sollen Menschen mit Behinderungen erleichtern, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Allerdings leben in Österreich noch immer viele Menschen mit Behinderungen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen, die nicht immer die Möglichkeit zur **Selbstvertretung** haben. 2010 waren es etwa 13.000 Menschen. Häufig gibt es dabei eine Verflechtung von Wohnform und sozialer Dienstleistung, die dem Prinzip der Selbstbestimmung widerspricht. Insbesondere Menschen mit Lernbehinderungen können oftmals ihre Lebens- und Wohnform nicht frei wählen.

Von Bedeutung ist dabei auch die **Weiterentwicklung** von Möglichkeiten des selbstbestimmten Lebens für **Menschen mit bestimmten Behinderungsformen** wie etwa Menschen mit Autismus, Menschen mit bestimmten psychischen Beeinträchtigungen und ältere Menschen mit Behinderungen.

Im Bereich der Wohnformen ist ein umfassendes Programm der **De-Institutionalisierung** in allen Bundesländern notwendig. Grundsatz muss dabei sein, dass die Menschen mit Behinderungen die für sie passende Wohnform und die für sie erforderlichen sozialen Dienstleistungen frei **auswählen** können (Vorrang für selbstbestimmtes Leben in der eigenen Wohnung).

Alle Bundesländer haben schon maßgebliche Aktivitäten im Bereich der De-Institutionalisierung gesetzt. Das Land **Wien** gibt z.B. schon seit Jahren ambulanten Leistungen den Vorzug. In **Vorarlberg** gibt es keine Großeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen mehr, es gilt der Grundsatz „ambulant vor stationär“.

6.2. Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Besonders für Menschen mit Sinnes- oder Lernbehinderungen ist der Zugang zu notwendiger politischer Erwachsenenbildung und Information sowie die Beteiligung an Wahlen noch beschwerlich, um am **politischen und öffentlichen Leben** teilnehmen zu können.

Für die Stimmabgabe bei Wahlen wurden 2013 und 2014 Erleichterungen für blinde und sehbehinderte Menschen eingeführt.

6.3. Persönliche Assistenz

Persönliche Assistenz ist **Unterstützung für Menschen mit Behinderungen**, die diese selbst organisieren und ihr Leben damit **selbstbestimmt und unabhängig** gestalten. Persönliche Assistenten benötigen keine spezifische Ausbildung, dürfen aber bestimmte medizinische und pflegerische Aufgaben übernehmen. Sie werden von Menschen mit Behinderungen nach deren individuellen Bedürfnissen eingeschult.

Die Zuständigkeit für Persönliche Assistenz ist **zwischen Bund und Ländern geteilt**. Der Bund ist zuständig für Persönliche Assistenz am **Arbeitsplatz** sowie für Assistenz in **Bundesschulen** und beim **Studium**. Für die Assistenz **in anderen Lebensbereichen** sind die Länder verantwortlich. Alle Länder bieten Persönliche Assistenz in irgendeiner Form an, wobei Umfang und Voraussetzung der Förderung sehr unterschiedlich sind.

Persönliche Assistenz wird bisher im Wesentlichen nur für **Menschen mit Sinnes- und Körperbeeinträchtigungen** gefördert. Der **UN-Behindertenrechtsausschuss** hat bei der Staatenprüfung Österreichs 2013 insbesondere empfohlen, vorhandene Systeme zu harmonisieren und Persönliche Assistenz auch Personen mit intellektuellen und psychosozialen Behinderungen zu ermöglichen.

Von Behindertenorganisationen werden seit Jahren eine bundesweite **Harmonisierung** und ein **Ausbau** der Persönlichen Assistenz gefordert. Auch im **NAP Behinderung** ist eine bundesweite Harmonisierung vorgesehen. 2013 wurden einheitliche Richtlinien für persönliche Assistenz in Bildungseinrichtungen des Bundes festgelegt.

Im Bereich der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz wurden 2015 rund 475 Personen gefördert. Im Bereich der Länder gibt es schätzungsweise rund 1200 Personen, die Persönliche Assistenz erhalten.

6.4. Soziale Dienste

Soziale Dienste sollen es behinderten und pflegebedürftigen Menschen ermöglichen, in den eigenen vier Wänden zu wohnen und ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu führen. Diese Dienste (mobile und stationäre Betreuungs- und Pflegedienste, teilstationäre Tagesbetreuung, Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen, Case- und Caremanagement, alternative Wohnformen, mehrstündige Alltagsbegleitungen und Entlastungsdienste) werden von ausgebildetem Personal erbracht und liegen im **Kompetenzbereich der Länder**.

Durch Zweckzuschüsse des Bundes an die Länder im Rahmen des seit 2011 bestehenden **Pflegefonds** soll insbesondere die Sicherung und der bedarfsgerechte Aus- und Aufbau des Angebotes an sozialen Dienstleistungen in der Langzeitpflege der Länder und Gemeinden unterstützt werden. So wurden bzw. werden aus Mitteln des Pflegefonds für die Jahre 2011

bis 2021 insgesamt **3,249 Mrd. €** von Bund und Ländern zur Verfügung gestellt. Der Bund übernimmt zwei Drittel, die Länder ein Drittel der Kosten.

Anfang Juli 2012 wurde von der Statistik Austria im Auftrag des Sozialministeriums eine österreichweite **Pflegedienstleistungsdatenbank** eingerichtet. Die Länder sind gesetzlich verpflichtet, die Online-Datenbank mit Daten zu unterschiedlichen sozialen Diensten zu befüllen. Von der Statistik Austria werden auf dieser Basis jährlich Statistiken erstellt und veröffentlicht. Der jährlich vom Sozialministerium erstellte **Pflegefondsbericht** beruht auf diesen Statistiken und stellt eine fundierte Grundlage für weitere Planungen im Bereich der Sachleistungen in der Langzeitpflege dar.

Zum Zweck der Unterstützung **der 24-Stunden-Betreuung** in Privathaushalten wurde ein **Förderungsmodell** entwickelt, mit dem eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Betreuungskräfte ermöglicht wird. Finanziert wird dieses Förderungsmodell im Verhältnis 60 Prozent vom Bund zu 40 Prozent von den Ländern. Im Jahr 2016 wurden 23.800 Personen gefördert, die Gesamtausgaben betragen dafür 150,7 Millionen €. Die Zahl der beziehenden Personen stieg in den vorangehenden Jahren stark an.

Pflegegeldbezieherinnen und -bezieher werden auf die folgenden Arten betreut: 200.000 Personen leben zu Hause und werden von Angehörigen betreut, 141.000 erhalten Unterstützung durch mobile Dienste, 74.000 werden stationär betreut, 21.000 Personen haben eine 24-Stunden-Betreuung, 12.000 leben in alternativen Wohnformen und 7.000 sind in teilstationärer Betreuung.

6.5. Pflegegeld

Das Pflegegeld ist eine zweckgebundene Leistung, die ausschließlich zur Abdeckung pflegebedingter Mehraufwendungen bestimmt ist, um pflegebedürftigen Menschen soweit wie möglich die notwendige Hilfe und Betreuung zu sichern. Das Pflegegeld trägt wesentlich zum Prinzip „Selbstbestimmtes Leben“ pflegebedürftiger Menschen bei.

Pflegegeld wird je nach Pflegebedarf in 7 Stufen gewährt. Seit 2012 werden neben den ärztlichen Sachverständigen auch Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege für die **Begutachtung** herangezogen. Eine Evaluierung zeigte ein positives Ergebnis.

Von der Zivilgesellschaft wird immer wieder kritisiert, dass das Pflegegeld im Laufe der Jahre mangels Wertanpassung viel an **Kaufkraft** verloren habe. Seit seiner Einführung wurde das Pflegegeld mehrmals erhöht. Mit 1. Jänner 2016 wurde es zuletzt in allen Stufen um 2 % erhöht.

Mit dem **Pflegegeldreformgesetz 2012** wurde die Zuständigkeit vollständig von den Ländern auf den Bund übertragen. Darüber hinaus fand eine deutliche **Reduktion der Entscheidungsträger** von mehr als 280 Landesträgern und 23 Bundesträgern auf mittlerweile 5 Träger statt.

Die Anzahl der Pflegegeldbezieherinnen und -bezieher sowie die Stufenverteilung werden laufend kontrolliert und im „**Österreichischen Pflegevorsorgebericht**“ jährlich dokumentiert. Im Auftrag des Sozialministeriums wurde 2012 beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger die neue EDV-Anwendung „**Pflegegeldinformation – PFIF**“ in Betrieb genommen.

In ganz Österreich gab es im Jahr **2016** insgesamt **456.828 Personen** mit Anspruch auf Pflegegeld, die meisten davon in den niedrigeren Stufen. Der Aufwand für das Pflegegeld hat im Jahr 2016 rund **2,5 Mrd. €** betragen.

6.6. Pflegende Angehörige

Pflegende Angehörige sind bei der Pflege in der Familie **besonderen Belastungen** ausgesetzt, vor allem in zeitlicher, physischer und psychischer Hinsicht. Dies trifft besonders auf Personen zu, welche zudem einer Berufstätigkeit nachgehen.

Um eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu gewährleisten, wurde zusätzlich zur Familienhospizkarenz ab **2014** die Möglichkeit einer **Pflegekarenz** (gegen gänzlichen Entfall des Arbeitsentgeltes) oder einer **Pflegeteilzeit** (gegen anteiligen Entfall des Arbeitsentgeltes) geschaffen. Dadurch kann bei einem plötzlich auftretenden Pflegebedarf naher Angehöriger oder zur Entlastung einer pflegenden Person die Pflegesituation (neu) organisiert werden.

Während dieser Zeit besteht ein Motivkündigungsschutz sowie eine sozialversicherungsrechtliche Absicherung. Bei Pflegebedarf ab Pflegegeldstufe 3 (bei Minderjährigen oder demenziellen Beeinträchtigungen ab Stufe 1) gibt es einen **Rechtsanspruch auf das Pflegekarenzgeld als Einkommensersatz**. Im Jahr 2016 erhielten insgesamt 2.616 Personen Pflegekarenzgeld in der durchschnittlichen Höhe von 952,62 €.

Das Sozialministerium veröffentlichte 2015 zwei Studien des Instituts für Pflegewissenschaften, die sich mit der Situation von **Kindern und Jugendlichen** als pflegende Angehörige beschäftigten. In diesen Studien wurden sowohl Maßnahmen mit dem Fokus auf young carers als auch auf die Familie vorgeschlagen.

Im Rahmen der **Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege** werden jährlich rund 20.000 Pflegegeldbezieherinnen und -bezieher von diplomierten Pflegefachkräften besucht. Dabei wird gemeinsam mit allen Beteiligten die konkrete Pflegesituation erfasst. Oftmals bestehende Informationsdefizite sollen durch praxisnahe Beratung behoben werden. Seit 2015 besteht die Möglichkeit, dass diese **Hausbesuche auch auf Wunsch** der beziehenden Perso-

nen oder ihrer Angehörigen erfolgen. Den Angehörigen wird ein kostenloses **Gespräch** mit Psychologinnen und Psychologen, Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie anderen, fachkundigen Personen angeboten.

Unter bestimmten Voraussetzungen stellt das Sozialministeriumservice für bis zu vier Wochen pro Jahr **finanzielle Zuwendungen zu den Kosten für die Ersatzpflege** zur Verfügung. Pflegende Angehörige können sich dadurch von der Betreuung erholen und während ihrer Abwesenheit eine geeignete Ersatzpflege organisieren und bezahlen. 2016 wurden in 8.964 Fällen Zuwendungen für die Ersatzpflege zuerkannt.

6.7. Sicherung des Lebensstandards und Armutsbekämpfung

Da Menschen mit Behinderungen ein überdurchschnittliches **Armutsrisiko** aufweisen, stellen sie eine zentrale Zielgruppe bei der Armutsbekämpfung dar. Die nachhaltigste Form, Armut zu bekämpfen, ist eine Verbesserung der Beschäftigungs- und Einkommenschancen.

In Österreich bildet die **Sozialentschädigung** eine wichtige Säule der staatlichen Sozialleistungen. Dabei handelt es sich um die finanzielle Abgeltung von Schäden, die Personen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Staates oder in Belangen, in denen der Staat eine besondere Verantwortung wahrzunehmen hat, erlitten haben. Dies umfasst die Opferfürsorge, Kriegsopferversorgung, Kriegsgefangenenentschädigung, Heeresentschädigung, Entschädigung von Verbrechensopfern, Impfschadenentschädigung und Conterganhilfe.

Auch **Zuschüsse** (z.B. bei Fernsprechentgelten) und verschiedene **Gebührenbefreiungen** sind für Menschen mit Behinderungen zur Sicherung des Lebensstandards von besonderer Bedeutung.

Die **Mindestsicherung** unterstützt Menschen, die in eine **finanzielle Notlage** geraten sind und ihren Lebensunterhalt und ihren Unterkuftsbedarf mit Einkommen und Vermögen nicht mehr abdecken können. Die Mindestsicherung ist eine sozialhilferechtliche Leistung des Landes und gewährleistet bei Bedarf einen Krankenversicherungsschutz. Sie unterstützt Menschen mit Behinderungen grundsätzlich unter denselben Voraussetzungen wie nicht behinderte Menschen.

Mit Ende 2016 ist eine **Vereinbarung** zwischen dem Bund und den Ländern über einheitliche Mindeststandards in der Mindestsicherung ausgelaufen. Eine Einigung über eine neue Vereinbarung konnte nicht erreicht werden. Seit 2017 können die Länder ihre Gesetze nunmehr ohne die ursprünglichen Vorgaben erlassen.

Menschen mit Behinderungen, die durch ein mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in eine **soziale Notlage** geraten sind, können unter bestimmten Vorausset-

zungen Zuwendungen aus dem **Unterstützungsfonds** für Menschen mit Behinderungen erhalten. 2015 wurden in 1.564 Fällen Zuwendungen in der Höhe von rund 2,6 Mio. € gewährt.

6.8. Steuerliche Begünstigungen

Da Menschen mit Behinderungen aufgrund einer Beeinträchtigung in der Regel auch **erhöhte Aufwendungen** haben, werden finanzielle Belastungen auch durch Begünstigungen im Bereich der **Lohn- und Einkommenssteuer** gemildert. Als behinderter Mensch gilt ein Steuerpflichtiger, wenn der **Grad der Behinderung mindestens 25 %** beträgt. Der das Einkommen vermindernde Pauschalbetrag ist abhängig vom Grad der Behinderung und beträgt jährlich zwischen 75 und 726 €. Personen, die wegen der **Behinderung ihres Kindes**, für das sie erhöhte Familienbeihilfe beziehen, finanziell außergewöhnliche Belastungen zu tragen haben, können je nach Grad der Behinderung einen Steuerfreibetrag zwischen 75 und 243 € jährlich geltend machen.

Außerdem gibt es noch weitere Möglichkeiten zur Berücksichtigung von **behinderungsbedingten Ausgaben** bei der Lohn- und Einkommensteuer.

7. GESUNDHEIT

7.1. Gesundheit

Menschen mit Behinderungen haben in Österreich den vollen Zugang zu allen Leistungen der **Kranken- und Unfallversicherung**. Seit 2010 gibt es die **e-card für alle**, damit gehören stigmatisierende Sozialhilfekrankenscheine der Vergangenheit an.

Bestehende Probleme sind insbesondere die nicht flächendeckende **Palliativversorgung**, das Fehlen einer **einheitlichen medizinischen Begutachtungsstelle**, **Mängel in der psychiatrischen Versorgung**, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen, sowie bei den **Patientenrechten**.

Die Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie des Gesundheitsministeriums enthält das grundsätzliche Bekenntnis zur **Verbesserung der psychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen**. Mit dem Finanzausgleich 2017-2021 wurde die **Abschaffung des Spitalskostenbeitrages für Kinder- und Jugendliche** vereinbart, was behinderten Kindern und Jugendlichen in besonderer Weise zugutekommt.

Der Fonds Gesundes Österreich (FGÖ) gewährt der **ARGE Selbsthilfe** finanzielle Unterstützung, um dadurch Selbsthilfegruppen in ihrer Funktion und Tätigkeit zu stärken.

Hospiz- und Palliativversorgung liegen im Zuständigkeitsbereich der **Länder**, die diesen Bereich regelmäßig **ausbauen**. 2016 gab es in Österreich 315 Hospiz- und Palliativeinrichtungen. Seit 2013 können Zweckzuschüsse des **Pflegefonds** auch für die mobile Hospiz- und Palliativversorgung und zur Finanzierung innovativer Projekte, insbesondere der Kinderhospiz- und Kinderpalliativbetreuung, verwendet werden. Für die Finanzausgleichsperiode **2017 bis 2021** werden jährlich **18 Millionen €** aus dem Pflegefonds für ein erweitertes Angebot im Bereich der Hospiz- und Palliativbetreuung bereitgestellt.

7.2. Prävention

Durch gezielte Prävention können chronische Erkrankungen und andere Behinderungen verhindert werden bzw. dazu beitragen, dass sich diese nicht verschlimmern.

Ältere behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gehen dem Arbeitsmarkt derzeit aufgrund krankheits- und behinderungsbedingter Frühpensionierungen in einem sehr hohen Ausmaß verloren. Auffällig ist, dass die Zahl der Anträge auf vorzeitige Pensionierungen wegen **psychischer Behinderungen** bzw. Krankheiten enorm gestiegen ist. Das Sozialministerium hat mit Expertinnen und Experten die Zusammenhänge zwischen psychischen Erkrankungen, Arbeitswelt und Invalidität untersucht.

Die Maßnahme „**fit2work**“, ein Beratungs- und Präventionsprogramm, soll helfen, Arbeitsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

In den Bundesministerien und bei den Sozialversicherungsträgern gibt es Projekte der Betrieblichen Gesundheitsförderung.

7.3. Rehabilitation

Derzeit gibt es in Österreich noch je nach Ursache der Behinderung und Versichertenstatus **unterschiedliche Rehabilitationsleistungen**. Langfristig ist eine Harmonisierung geplant - für Kinder und Jugendliche wurden dazu bereits erste Schritte gesetzt.

Für die Maßnahmen der **medizinischen** Rehabilitation sind in Österreich in erster Linie die Sozialversicherungsträger (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) zuständig. 2011 wurde die berufliche Rehabilitation als Pflichtleistung für Personen eingeführt, die die Voraussetzungen für eine Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitspension wahrscheinlich erfüllen. Dies gilt seit 2014 auch bei vorübergehender Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit. Begleitend dazu wurde das Rehabilitationsgeld eingeführt und erstmalig das AMS für arbeitsunfähige Menschen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation zuständig gemacht. Ab 1. Jänner 2017 besteht ein **Rechtsanspruch auf berufliche Rehabilitation für Arbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer**, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes die Voraussetzungen für eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension erfüllen bzw. in absehbarer Zeit erfüllen werden.

Im „**Rehabilitationsplan für die medizinische Rehabilitation**“ 2012 und 2017 sind erstmals ausdrücklich psychiatrische und onkologische Rehabilitation enthalten.

Im Jahr 2015 gab es in Österreich **170.465 Bezieherinnen und -bezieher von Invaliditätspensionen**, davon 120.923 Männer und 49.542 Frauen. Die durchschnittliche Höhe einer Invaliditätspension betrug monatlich 1.058 € (Dezember 2015).

7.4. Hilfsmittel

Hilfsmittel bzw. technische Hilfen sind in vielen Fällen Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Von den Sozialversicherungsträgern werden jene Hilfsmittel gezahlt, die im **Hilfsmittelkatalog des Hauptverbandes** der österreichischen SV-Träger vermerkt sind und ärztlich verschrieben werden. Andere Hilfsmittel können im Weg der Behindertenhilfe der Länder finanziert werden. Probleme ergeben sich insbesondere durch sehr kostenintensive Produkte. Die Finanzierung solcher Hilfsmittel ist oft aufgrund der aufgesplitterten Kompetenzen schwierig.

Ziel ist es, eine **zentrale Anlaufstelle** zu schaffen: entsprechende Gespräche mit dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger, dem Gesundheitsministerium und den Ländern fanden bereits statt.

Als Hilfsmittel für Menschen mit Behinderungen können auch **Assistenz- und Therapiehunde** einen wichtigen Beitrag leisten.

7.5. **Barrierefreie Gesundheitsdienste**

Menschen mit Behinderungen erleben Nachteile beim Zugang zur Gesundheitsversorgung. Ein besonderes Anliegen ist die **Herstellung des barrierefreien Zuganges** im gesamten Gesundheitswesen bis zum Jahre 2020. Dies betrifft neben den stationären Einrichtungen (insbesondere Ambulanzen) vor allem niedergelassene Ärztinnen und Ärzte.

Für **Vertragsgruppenpraxen** besteht bereits eine gesetzliche Vorgabe zur Barrierefreiheit. Für **Einzelordinationen** gilt die Zielsetzung, jedenfalls für neue Vertragsarztstellen nach Möglichkeit Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Auf allen **ab 2010** neu ausgestellten **e-cards** werden die Buchstaben „sv“ in Blindenschrift auf der Karte aufgebracht. Dies erleichtert es sehbehinderten und blinden Menschen, die e-card von anderen Karten desselben Formats zu unterscheiden.

Die österreichische Ärztekammer hat in Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium 2015 einen Ratgeber „**Der Weg zur barrierefreien Ordination**“ herausgegeben. Auf der Internetplattform **Barrierefreie Arztordinationen** gibt es Informationen zur Barrierefreiheit von Ordinationen in ganz Österreich.

Das **Gesundheitsministerium** hat im **September 2015** zum Tag der Gehörlosen das **Projekt „Gebärdendolmetscher am Display“** ins Leben gerufen, das einen barrierefreien Zugang zu Dolmetschdiensten gewährleisten soll.

Das Land **Niederösterreich** hat mit dem Modellprojekt einer „**Behindertenambulanz**“ im **Landeskrankenhaus Melk** die Behandlungsbedingungen für **Menschen mit intellektueller Behinderung** verbessert.

8. BEWUSSTSEINSBILDUNG UND INFORMATION

Obwohl in Österreich über eine Million Menschen mit einer Form von Behinderung leben, wird der Thematik nach wie vor zu geringe Aufmerksamkeit geschenkt. Ziel muss es sein, dass sämtliche Politikfelder die Anliegen von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen und in ihre Entscheidungen miteinfließen lassen. Es ist wichtig, dass das Thema Behinderung nicht als eine Materie gesehen wird, die einige wenige betrifft, sondern als eine Materie, die gesamtgesellschaftlich bei konsequenter Umsetzung das Zusammenleben positiv beeinflussen und neue Chancen eröffnen kann.

8.1. Forschung

Die UN-BRK verpflichtet Österreich, die Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design sowie neue Technologien für Menschen mit Behinderungen zu fördern. Es wird immer wichtiger, dass Menschen mit Behinderungen durch **intelligente technische Produkte** Unterstützung finden. Derzeit sind die nötigen Produkte am Markt nicht in ausreichender Form (hinsichtlich Preis, Anzahl und Ausstattung) verfügbar.

Die Erforschung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen und ihre mögliche Unterstützung durch technische Entwicklungen erfolgt laufend an der Universität Linz und der Technischen Universität Wien. An der Universität Klagenfurt wird die Österreichische Gebärdensprache erforscht und weiterentwickelt.

Ein **Best-Practice-Beispiel** zur Informationsverbreitung stellt „**bidok**“ dar, die digitale Bibliothek und Lernplattform der Universität Innsbruck zu Fragen der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in Österreich (<http://bidok.uibk.ac.at>).

Das Sozialministerium verleiht seit 2015 den Wissenschaftspreis „Inklusion durch Naturwissenschaften und Technik“ (**WINTEC**). Es werden Projekte, die zum Abbau von Barrieren und zur Stärkung des Inklusionsgedankens beitragen, ausgezeichnet.

8.2. Statistik

Nach **der UN-BRK** ist Österreich verpflichtet, geeignete Informationen zu sammeln, die es ermöglichen, politische Konzepte zur Durchführung der UN-BRK auszuarbeiten und umzusetzen. Der UN-Behindertenrechtsausschuss und österreichische Behindertenorganisationen fordern eine systematische und einheitliche Datensammlung über Menschen mit Behinderungen.

Österreich verfügt zum Teil über sehr detaillierte Statistiken, insbesondere im Bereich **Beschäftigung**. Wichtige statistische Grundlagen im Pflegebereich sind die **Pflegegeldinformation PFIF** und die **Pflegedienstleistungsdatenbank**.

2015 wurde von der Statistik Austria eine **neue Mikrozensus-Sondererhebung** zum Thema „**Menschen mit Behinderung**“ durchgeführt, deren Ergebnisse in den vorliegenden Bericht einbezogen wurden.

8.3. Berichte

Die österreichische Bundesregierung ist gesetzlich verpflichtet, in regelmäßigen Abständen einen „**Bericht über die Lage der behinderten Menschen in Österreich**“ zu erstellen. Nach den Berichten 2003 und 2008 wurde nunmehr der **dritte Behindertenbericht** erarbeitet.

Im Jahr 2010 hat Österreich den ersten Staatenbericht über die Umsetzung der UN-BRK an die Vereinten Nationen übermittelt. Er ist zusätzlich in eine **Leichter-Lesen-Fassung** übersetzt worden. 2013 wurde die Beantwortung der **Fragenliste des UN-Behindertenrechtsausschusses** anlässlich der Staatenprüfung Österreichs erstellt.

Im Sinne des Disability Mainstreaming ist es notwendig, auch in einzelnen **Ressortberichten** (Wirtschaftsbericht, Jugendbericht, Frauenbericht, Studienbericht, Schulbericht etc.) auf die Perspektive der Menschen mit Behinderungen einzugehen.

8.4. Öffentlichkeitsarbeit und Informationsangebote

Nach **der UN-BRK** ist Österreich verpflichtet, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern. Der **UN-Behindertenrechtsausschuss** hat nach der Staatenprüfung 2013 Österreich aufgefordert, Initiativen zur Bewusstseinsbildung zu ergreifen, ein positives Bild von Personen mit Behinderungen zu stärken und Vorurteile sowie negative Stereotypen zu beseitigen. Behindertenorganisationen fordern **zielgerichtete Kampagnen zur Sensibilisierung und Information über die UN-BRK**. Die Darstellung von Menschen mit Behinderungen in den Medien soll an die Grundsätze der UN-BRK angepasst werden.

Staatliche Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung im Behindertenbereich sollen durch laufende, regelmäßige Aktualisierung von Publikationen und kostenfreie Bereitstellung für eine breite Öffentlichkeit erfolgen, vor allem über Homepages der Ministerien und Länder sowie spezielle Webseiten. Zu aktuellen Anlässen werden in verschiedenen Medien (insbesondere Tageszeitungen, Fernsehen) **Info-Kampagnen** von Ministerien und Ländern durchgeführt, z.B. über die Themen Gleichstellung, Barrierefreiheit und Beschäftigung. Au-

ßerdem werden regelmäßig Informationsveranstaltungen der Behindertenverbände zu behindertenpolitischen Themen gefördert.

8.5. Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie Schulungen von Berufsgruppen

Bei **vielen Berufsgruppen**, die regelmäßig mit Menschen mit Behinderungen zu tun haben (z.B. Lehrpersonal und Gesundheitspersonal), fehlen in den **fachspezifischen Aus- und Fortbildungen** nach wie vor besonders die Themen Behinderung, Behindertenrechte und Inklusion. Diese Aus- und Fortbildungen sollen daher unter Einbeziehung der Behindertenorganisationen erfolgen.

Inklusive Bildung ist für Lehrerinnen und Lehrer aller Schultypen relevant und ein wesentliches Thema für die Schaffung eines inklusiven Schulwesens. Besonders im Bereich der Sonderpädagogik gibt es jedoch einen großen **Fort- bzw. Weiterbildungsbedarf**.

Im Bundesbereich wurden viele **Aus- und Weiterbildungen** mit **dem Themenschwerpunkt „Behinderung“** geschaffen, unter anderem etwa für das Personal von Ministerien, der Justizwache und der Exekutive, für Richterinnen und Richter sowie Lehrerinnen und Lehrer.

Im Land **Steiermark** wurden Menschen mit und ohne Behinderungen zu **„Botschafterinnen für Inklusion“** ausgebildet. Sie führten „Inklusive Seminare“ bei unterschiedlichen Zielgruppen durch, die besonders mit Menschen mit Behinderungen in Kontakt kommen.

ANHANG – MIKROZENSUS-ZUSATZERHEBUNG DER STATISTIK AUSTRIA

Die Statistik Austria hat **2015** im Auftrag des Sozialministeriums eine **Befragung** zum Thema Menschen mit Behinderungen durchgeführt. Über 14.000 Personen wurden telefonisch computerunterstützt befragt. Alle Personen, die in der jeweils ausgewählten Wohnung leben, wurden erfasst und befragt. Fremdauskünfte waren aus Qualitätsgründen nicht zugelassen. Befragt wurden nur Personen, die zu Hause wohnen.

Insgesamt 18,4 % der Befragten, das sind hochgerechnet **1,3 Millionen Personen** gaben an, dass sie durch eine lang andauernde (das heißt länger als sechs Monate bestehende) Beeinträchtigung im Alltag eingeschränkt sind.

Die **Geschlechtsunterschiede** in der Häufigkeit der dauerhaften Beeinträchtigungen waren gering: 18,8 % der weiblichen und 17,9 % der männlichen Bevölkerung hatten eine lang andauernde Beeinträchtigung.

Behinderungen sind stark **altersabhängig**. Bei den über 60-jährigen waren rund ein Drittel der Befragten betroffen. Multiple Beeinträchtigungen treten ab 60 Jahren nahezu dreimal so oft auf wie bei den 20- bis unter 60-Jährigen.

Die größte Gruppe sind Menschen mit einer **Bewegungsbehinderung**, nämlich hochgerechnet rund 1,0 Mio. Personen. Aus dieser Gruppe sind rund 40.000 Personen auf die Benutzung eines Rollstuhls angewiesen. 534.000 Menschen leben mit mehreren gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Mit rund 270.000 betroffenen Personen waren nervliche oder psychische Probleme am dritthäufigsten. An vierter Stelle lagen Probleme beim Sehen (rund 216.000 Personen), an fünfter Stelle Probleme beim Hören (rund 157.000 Personen).

Menschen mit Behinderungen haben häufiger einen geringeren **Bildungsabschluss** als Personen ohne Behinderungen. Auch ihre **Erwerbsquote**, das heißt die Teilhabe am Arbeitsmarkt, ist deutlich geringer als bei nichtbehinderten Menschen. Weiters leben Menschen mit Behinderungen häufiger in **Einpersonenhaushalten** als nichtbehinderte Personen.

Gefragt wurde auch, in welchen **Lebensbereichen** sich Benachteiligungen und Probleme aufgrund der Behinderung im Alltag ergeben. Die sechs am häufigsten genannten Bereiche sind die Freizeit, der Arbeitsplatz, die Wohnung bzw. das Haus, der öffentliche Verkehr, die finanzielle Situation und der Zugang zu öffentlichen Gebäuden.

Ein Vergleich zur Befragung im Jahr **2007** zeigt, dass 2015 grundsätzlich **weniger Benachteiligungen und Probleme** angegeben worden sind. Dies betrifft insbesondere die Nutzung des öffentlichen Verkehrs, den Zugang zu öffentlichen Gebäuden und den Bereich Wohnen. Es fällt jedoch auf, dass deutlich **mehr Personen eine psychische Behinderung** genannt haben: 2007 waren es 3 %, 2015 bereits 4,4 %.

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien

Tel.: +43 1 711 00-0

sozialministerium.at